

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2773/2021-12

22. September 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Michael RAMI

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Claudia HÖBARTH
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des *****, p.A. ***, *****,
**** ***, vertreten durch die B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH,
Gußhausstraße 6, 1040 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsge-
richtes vom 8. Juni 2021, Zlen. W116 2241025-1/8E, W116 2241898-1/8E, in sei-
ner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetre-
ten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die Beschwerde behauptet die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK), auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSGVO), auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 13 StGG; Art. 10 EMRK), auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und auf "Verteidigung (Art 6 Abs 3 lit b EMRK)" sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der maßgeblichen Fragen, insbesondere der Frage, ob § 46 AVG im Hinblick auf das Vorliegen eines Verdachts iSd § 112 BDG 1979 richtig angewendet wurde (vgl. VfGH 7.6.2013, B 1303/2012; 13.9.2013, B 579/2013), nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit von § 46 AVG und insbesondere § 110 Abs. 1 StPO behauptet wird, lässt ihr Vorbringen – sofern die genannten Bestimmungen im Disziplinarverfahren überhaupt präjudiziell sind – vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Determiniertheit von (Straf-)Rechtsvorschriften (vgl. VfSlg. 8395/1978, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001, 18.738/2009 sowie VfSlg. 19.665/2012, 20.057/2016; VfGH 11.12.2020, G 139/2019; vgl. im Übrigen zu § 46 AVG wiederum VfGH 7.6.2013, B 1303/2012; 13.9.2013, B 579/2013; zu Beweisverwertungsverböten vgl. zB VwGH 20.12.2012, 2011/08/0070 sowie OGH 21.7.2009, 14 Os 46/09k; 8.9.2009, 11 Os 117/09d; vgl. idZ auch VfSlg. 19.801/2013) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Soweit in der Beschwerde die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes, BGBl. I 102/2014, behauptet wird, wendet sie sich gegen vom Bundesverwaltungsgericht nicht angewendete und auch nicht anzuwendende Rechtsvorschriften, die somit nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht präjudiziell sind (zB VfSlg. 11.401/1987, 11.979/1989, 14.078/1995, 15.634/1999 und 15.673/1999).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG; zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl. VfSlg. 19.867/2014).

Wien, am 22. September 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftföhrerin:

Mag. HÖBARTH